

Berufsbezogene Jugendhilfe – Einführungsreferat zum Fachtag BBJH München am 22.4.24

- 1. Etwas Neues entsteht**
- 2. Eine kleine Revolution: ein neues Jugendhilferecht**
- 3. Wie reagiert die Landeshauptstadt?**
- 4. Avancierte Konzepte, Meilensteine**

1. Etwas Neues entsteht

Der wichtigste Impuls ging Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts von dem damaligen Höhepunkt der Jugendarbeitslosigkeit aus. Viele neue Initiativen in ganz Bayern entstanden, oft aus Beratungstreffs. In München: z.B. La Silhouette (1987), Junge Arbeit (1985), Ökomobil (1984), R 18 (1985). Zum gemeinsamen bayernweiten Forum entwickelte sich die Langau-Tagung. Schnell stellte sich dort heraus, dass die Jugendlichen nicht gleichmäßig von Arbeitslosigkeit betroffen waren, sondern dass diese besonders junge Menschen aus der Unterschicht mit schlechten Bildungschancen und - abschlüssen betraf, dass die ganze Sache also keine arbeitsmarktlche, sondern eine soziale Problematik war. Und dass es junge Menschen mit speziellen Problemen sind. Und es war klar, dass der Job auch ein politischer war: es ging um soziale Integration. Mit Beratung allein war es nicht getan. Die Lebenssituation musste real verändert werden. Also ein Job oder eine Ausbildung. Dafür setzte sich bald ein Name durch: berufsbezogene Jugendhilfe (BBJH).

2. Eine kleine Revolution: ein neues Jugendhilferecht

1990 kam das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz, bald Sozialgesetzbuch VIII genannt. Dort wurde ein völlig neue Art von sozialer Arbeit in Leben gerufen: Jugendsozialarbeit. Als eigenständiger Bereich zwischen den erzieherischen Hilfen und der Kinder- und Jugendarbeit.

Dreh- und Angelpunkt ist dafür der § 13:

(1) **Zielgruppe:** „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“, **Ziel:** „sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“ Das ist die einzige Stelle im Jugendhilferecht, wo von sozialer Benachteiligung die Rede ist, d.h. davon, dass auch die herrschende soziale Ungleichheit die Probleme der jungen Menschen verursacht und es also nicht nur um ihre persönlichen Probleme geht. Da steckt ein politischer Auftrag drin, ein Auftrag für eine Anwaltschaft und das wurde von Anfang an auch so verstanden. Deshalb hat sich die BBJH immer wieder in politische Prozesse eingeklinkt. Soziale Integration als Auftrag. Und das als Angebot auf Augenhöhe direkt an jeden jungen Menschen und nicht an seine „Personensorgeberechtigten“

(2) „Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird,“ **Wie?:** „können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.“

Das war genau das, was die vielen Initiativen und Projekte in den 80ern erarbeitet hatten.

Von Anfang an entbrannte ein Streit, wie genau dieser Vorrang von *Maßnahmen und Programmen anderer Träger und Organisationen* aufzufassen sei. Hier geht's um die Maßnahmen der Arbeitsagentur nach SGB III und um die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB II. Viele Kommunen und einige Länder nutzten diesen Streit, um gar nichts nach § 13,2 anzubieten. Der Streit wogte lange und heftig, heute steht fest:

Die drei Leistungsgesetze haben unterschiedliche Aufträge:

SGB II: erwerbsfähige Hilfebedürftige sollen in das Erwerbsleben integriert werden.

SGB III: die Maßnahmen sollen Menschen ohne Arbeit in den Arbeitsmarkt integrieren.

SGB VIII: soziale und berufliche Integration von sozial benachteiligten jungen Menschen, die intensive Hilfsangebote brauchen.

Auf die Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen. (Wer es genau wissen will: Es gibt zwei maßgebliche Kommentare zum SGB VIII: Wiesner, 2015; Frankfurter Kommentar, 2019).

Aber: Der generelle Vorrang der Jugendhilfeleistungen ist heute Konsens. Entscheidendes Unterscheidungskriterium ist das Angebot von sozialpädagogischen Hilfen.

Es gibt noch einen zweiten interessanten Aspekt: Die Verknüpfung des § 13 in das Jugendhilferecht:

Da gibt es den Strang zur Jugendarbeit, wo im § 11,3, Nr. 3 von „arbeitsweltbezogener Jugendarbeit“ die Rede ist.

Den § 41, wo auch jungen Volljährigen bis 27 Jahren die Angebote der Jugendsozialarbeit zu Gute kommen sollen und den

§ 27, 3, der direkt auf den § 13,2 verweist und damit die Möglichkeit bietet, nicht nur individuelle Erziehungsdefizite, sondern auch gesellschaftlich bedingte anzupacken.

Alle drei Verknüpfungen eröffnen Möglichkeiten einer Kooperation innerhalb der Jugendhilfe, die bisher viel zu wenig ausgeschöpft sind.

3. Wie reagiert die Landeshauptstadt?

Ein erster Schritt erfolgte 1993. Im KJHA wurde im Rahmen des Kommunalen Kinder- und Jugendplans, Leitlinien zu Querschnittsaufgaben der Teilplan 2 „berufsbezogene Jugendhilfe“ beschlossen.

In den Nullerjahren hatte sich die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt als immer komplizierter erwiesen. Das Jugendamt war fasziniert vom Maßnahmenkatalog der Agentur, ihrem Umgang mit den Anbietern von Bildungsmaßnahmen. Man entfernte

sich sehr weit vom Jugendhilfe-Auftrag der Stadt nach § 13. Es wurde eine wilde Mischung aus den drei Rechtskreisen favorisiert.

2009 erteilte der Stadtrat dem Jugendamt den Auftrag, ein Konzept zur Weiterentwicklung der BBJH vorzulegen.

Die Beschlussvorlage dazu war im November 2011 fertig.

Wäre diese Vorlage beschlossen worden, hätte das die Abschaffung der BBJH als Angebot der Jugendhilfe bedeutet.

- Das Ganze sei viel zu teuer, deswegen müsse es ab sofort Ausschreibungen geben, beginnend mit dem Ausbildungsbereich, unter Vorgabe der Personalschlüssel, wobei die „Entlohnung nach Möglichkeit in Anlehnung an TVöD“ erfolgen solle.

Ein allgemeiner Aufschrei ! Sitzung vertagt.

Der Fachverband schrieb dazu eine Stellungnahme (Jan. 2012), auf sieben Seiten eine sachliche, kühle und komplett Zerlegung der Vorlage.

Zusammenfassung:

- Betonung des Jugendhilfecharakters des Angebots.
- Verträge statt Ausschreibung.
Soziale Betriebe können nicht ausgeschrieben werden.
- Einsparung bedeutet Qualitätsverlust
- Konkrete Änderungsvorschläge
- Zustimmung zum IBZ.

Dem folgte eine Phase voller Workshops mit dem Jugendamt und intensiven Gesprächen mit der Politik.

Dann kommt ein „Zwischenbeschluss“ im November 2013:

- Für das Jugendamt seien „einzelne Konsenspunkte erkennbar“.
- Keine Maßnahmen aus dem SGB II und III mehr, an Stelle von Jugendhilfe.
- IBZ kommt

2014 legte der Fachverband ein Positionspapier nach.

Schließlich: „**Grundsatzbeschluss**“, Okt. 2015.

Der Beschluss folgt in weiten Teilen der Argumentation des Fachverbands und kommt einer Wendung um 180 Grad gleich. Die Vorschläge des Jugendamts aus 2011 seien nicht umsetzbar.

- „Die BBJH ist ein rechtskreisübergreifendes Angebot der Jugendhilfe.“ Deswegen ist heute Feststellung des Jugendhilfebedarfs so wichtig.
- „Die Maßnahmen der BBJH orientieren sich an den Bedarfen junger Menschen.“
- Fallschlüssel und Ausschreibungen führen zu Qualitätsverlust, werden der Zielgruppe nicht gerecht.
- Elegante Lösung der Vorrang/Nachrang-Problematik der Rechtskreise:

KundInnen der Arbeitsagentur können die Angebote der BBJH in Anspruch nehmen, „wenn die Instrumente der Agentur zur beruflichen Integration nicht geeignet sind“.

- Auch die Verknüpfung des § 13 mit dem § 27 innerhalb der Jugendhilfe wird gesehen, aber: „Eine erbrachte Leistung nach § 27 ff. definiert keinen (allgemeinen) Jugendhilfebedarf nach § 13.“ Es sei immer eine Prüfung im Einzelfall erforderlich.
- Zielgruppe nimmt nicht ab, Nachfrage nach BBJH steigt, weil Jobcenter und Agentur weniger für besonders Benachteiligte anbieten.
Wie sieht's heute aus? Wie groß ist eigentlich unsere Zielgruppe? Im Münchener Bildungsbericht von 2022 steht, dass von ca. 1.600 Mittelschulabgängern 600 keinen Abschluss hatten, d.h. 38 %. Dazu noch die Lehrstellenabbrecher, 50.000 in Deutschland 2023 (SZ, April 2024).
- Gesamtumfang der Münchener BBJH: 361,5 Plätze, 17 Einrichtungen, Haushaltssumme 4,3 Mio.€

Dieser Beschluss schuf eine sichere Basis für unsere Arbeit. Das Verhältnis zum Jugendamt kann heute ohne Übertreibung als produktiv und wohlwollend bezeichnet werden.

In den neun Jahren seit dem Grundsatzbeschluss von 2015 sind meist auf Drängen des Jugendamts eine Anzahl von niederschwelligen, schulischen und Angeboten für Frauen dazukommen. Die betrieblich orientierten haben etwas abgenommen, meist aus Gründen, die mit dem jeweiligen Träger zu tun hatten.
Stand 2024: 9,9 Mio. incl. IBZ, JiBB, JHP; 20 Projekte, 342 Plätze (8.4.24)

4. Avancierte Konzepte, Meilensteine

Wenn man heute zurückblickt, über die vergangenen Jahrzehnte hinweg, stellt man fest, dass es eine große Zahl von immer ausdifferenzierteren Konzepten gibt, die in der BBJH in München und Bayern entwickelt wurden. Beeindruckend. Ich kann darauf natürlich hier nicht im Einzelnen eingehen, aber ich will versuchen, die wesentlichen Elemente aus meiner Sicht zu nennen:

Haltung.

Sie lässt sich in zwei Worten umschreiben, weil sie einfach und klar ist: Wertschätzung und Respekt. Die jungen Menschen, in unseren Einrichtungen können sich unserer Wertschätzung sicher sein und sie können sich darauf verlassen, dass wir sie ernst nehmen. Und: wir wollen nicht, dass jemand ausgesperrt oder an den Rand der Gesellschaft gedrängt wird.

Erfolge statt Niederlagen.

Eine prägende Erfahrung, die die benachteiligten jungen Menschen machen, ist eine Abfolge von Niederlagen und Misserfolgen, in der Schule, in Maßnahmen, im Leben. Wenn sie ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten sollen, brauchen sie andere Erfahrungen, Erfahrungen von Selbstwirksamkeit, von Gelingen.

Aber nicht in einem Wolkenkuckucksheim, einem Schloss in den Wolken, sondern in einem Lernfeld, das nah an der Realität von Arbeit und Beruf ist.

Fachliche Qualität.

Und sie brauchen Leute, die sie unterstützen und begleiten, deren Arbeit von klaren Qualitätsstandards geprägt ist.

Die BBJH hat dazu zwei Instrumente entwickelt, die einmalig sind in der Jugendhilfe und an die zu erinnern ich nicht müde werde:

Der Effektebogen

Da steckt die Erfahrung von sehr vielen SozialarbeiterInnen drin, die da dran über Jahre gearbeitet haben, wissenschaftlich begleitet von Prof. König an der evangelischen Hochschule in Nürnberg. Ich kann damit messen, was ich in meiner Arbeit mit dem jungen Menschen tatsächlich erreicht habe. Ich muss nicht jedes Mal wieder neu überlegen, was wichtig ist und was nicht. Wenn ich will, kann ich meine Arbeit sogar mit einem bayernweiten Score vergleichen.

Und das Gütesiegel der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (LAGJSA).

Da kann man sich anschauen, welche minimalen und maximalen strukturellen, konzeptionellen und personellen Anforderungen es gibt, damit ich eine gute Arbeit machen kann. Und ich kann Qualitätskoordinatoren einladen, die mich beraten, wie ich die Standards erreichen kann.

22.04.2024

Hugo Widmann